

### Mitteilungspflicht

Ab dem 01.07.2013 hat jede/r Hundehalter/-in vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes folgende Halterdaten und Angaben zum Hund dem Zentralen Register für Niedersachsen zu melden: Namen, bei natürlichen Personen auch Vornamen, Geburtstag und Geburtsort, Anschrift, das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes, die Rassenzugehörigkeit des Hundes oder die Angabe der Kreuzung und die Kennnummer des Chips des Hundes.

Mit der Führung des Zentralen Registers wurde die Kommunale Systemhaus Niedersachsen GmbH (KSN) beauftragt.

Halterinnen und Halter, deren Hund bei einem anderen Register gemeldet sind, müssen ihren Hund dennoch im Zentralen Register registrieren lassen.

Ist der Hund bei Beginn der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

Die Anmeldung im Zentralen Register ist gebührenpflichtig. Wenn Sie das Angebot der Online-Anmeldung wahrnehmen, beträgt die Gebühr 14,50 €, wenn Sie das Formular benutzen oder sich telefonisch anmelden beträgt die Gebühr 23,50 €. Die Registrierung ist unter [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de) oder telefonisch unter 0441/39010400 möglich.

Verstöße gegen die Regelung des NHundG können mit einem Bußgeld geahndet werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die

Gemeindeverwaltung Hagen a.T.W.  
Fachbereich Ordnung und Soziales  
Tel.: 05401/977-26  
[borgmann@hagen-atw.de](mailto:borgmann@hagen-atw.de)



## **Regelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG)**

Stand: 02.11.2020

Zum 01.07.2013 sind verschiedene Neuregelungen des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) in Kraft getreten. Dazu zählen insbesondere der „Hundeführerschein“ und die Meldepflicht zum Zentralen Register. Im Folgenden haben wir für Sie die wichtigsten Informationen zusammengestellt:

#### „Hundeführerschein“

Ab dem 01.07.2013 müssen Hundehalterinnen und Hundehalter in Niedersachsen ihre Sachkunde nachweisen. Hundehalter/innen, die sich nach dem 01.07.2011 erstmalig einen Hund angeschafft haben und lt. Gesetz nicht anderweitig als sachkundig gelten, müssen den Nachweis der Sachkundeprüfung erbringen,

Hundehalter ist, wer über das Tier bestimmt und das Risiko bzw. die Kosten der Tierhaltung trägt. Grundsätzlich ist dann ein Sachkundenachweis für die Hundehalterinnen und -halter erforderlich. Sie ist durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor Beginn der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Vorbereitende Kurse sind nicht verpflichtend und können auf freiwilliger Basis absolviert werden. Es steht jeder Hundehalterin und jedem Hundehalter frei, sich ohne Vorbereitungskurs zur jeweiligen Sachkundeprüfung anzumelden. Jeder/r Hundehalter/in muss die Sachkundeprüfung nur einmal erfolgreich ablegen. Die Liste der anerkannten Sachkundeprüfung in

Niedersachsen, bei denen diese Prüfung abgelegt werden kann, sowie weitere aktuelle Informationen sind der Homepage des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung und Landwirtschaft [www.ml.niedersachsen.de](http://www.ml.niedersachsen.de) zu entnehmen.

Zum 01.07.2013 wurde der Hundeführerschein verpflichtend eingeführt.

Wer bereits Hundehalter ist, gilt auch ohne abgelegte Sachkundeprüfung als sachkundig, wenn

- er nachweisen, kann, dass er seit 2003 mind. zwei Jahre durchgängig einen Hund gehalten hat
- einen Blindenführhund oder einen Behindertenbegleithund gehalten wird.

Weitere Ausnahmen sind in § 3 (6) NHundG genannt.

Personen, die keinen Sachkundenachweis benötigen müssen ihre Sachkunde durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Steuerbescheinigung, Hundehaftpflichtversicherungsnachweis, etc.) nachweisen können.

Der Sachkundenachweis muss nicht von der Halterin/ dem Halter beim Führen des Hundes mitgeführt werden.

Die Sachkunde ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen.

#### Haftpflichtversicherung

Für alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500.000,00€ für Personenschäden und von 250.000,00 € für Sachschäden abgeschlossen werden.

#### Kennzeichen

Alle Hunde, die älter als 6 Monate sind, müssen mit einem Chip zur Identifizierung versehen werden. Ältere Chips - zu erkennen an einer Kennnummer mit einer Buchstaben-Zahlen-Kombination - sind weiterhin zugelassen. Eine Kennzeichnung des Hundes mit einer Tätowierung ist nicht mehr ausreichend.